

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 12

Ausgegeben Oppeln, den 24. März 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 48—49 A.O.B. u. der Nr. 8 O.S., Verlegung der Stunden während der Sommerzeit, S. 147; Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente u. Gebrauchsmuster, Bekleidung der Hilfsdienstpflichtigen, S. 148; Prüfung für Direktoren usw. an Taubstummenanstalten, anderweite Berechnung des Preises für Amtsblatt- usw. Belegblätter, Polizeiverordnung betr. Vordienstrecht v. 10. 3. 17, Richtlinien für Anmeldung der Auslandsforderungen, S. 149; Ausfall eines Rindviehmarkts in Oppeln, Hilfeleistung beim Feuerlöschdienst zu Radowitz, Landsberg u. Ujezi, S. 152; offene latz. Barret Rosmiers, Schluß der Schonzeit für Rebhöfe, Sammeln von Möven- u. Stelzeiern, Umgerüstung zu Pawonkau, Enteignung in Lattischau, S. 153; Versand von Gemüsekonserven u. Fassbohnen, Ein- und Ausfuhr von Pferden von und nach dem Generalgouvernement Warschau, Personalnachrichten, S. 154.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

251. Die Nummern 48—49 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5758 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen, vom 14. März 1917.

Nr. 5759 eine Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl, vom 13. März 1917.

Nr. 5760 eine Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege, vom 15. März 1917.

Preussische Gesetsammlung.

252. Die Nummer 8 der Preussischen Gesetsammlung enthält unter

Nr. 11568 das Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetsamml. S. 111), vom 4. März 1917.

Nr. 11569 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingeleigten Staatsbahnstrecke von Wornitz nach

Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken, vom 2. März 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

253. Verlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Min. usw. bis 2A 59 Min., die zweite als 2B, 2B 1 Min. usw. bis 2B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Vorstehende, im Reichs-Gesetzbl. S. 151 veröffentlichte Bundesratsverordnung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Um Veranlassung, daß alle Uhren am 16. April und 17. September 1917 entsprechend dem § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung gestellt werden, wird ersucht.

Alle durch besondere Verhältnisse bedingten Abweichungen in bezug auf den Zeitpunkt der Stundenverlegung an den vorgenannten Tagen (z. B. im Feldeseisenbahnbetrieb) ordnen die zuständigen Stellen selbständig an.

Die Wirkung der Bundesratsverordnung darf durch Verlegung der gewohnten dienstlichen Zeiteinteilung nicht abgeschwächt oder aufgehoben werden.

Berlin, den 12. März 1917.

Kriegsministerium.

234. Anschluß der Leventlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. (N. O. Bl. S. 121).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erleichterung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Erteilung eines Patents findet ohne jede Bekanntmachung statt, wenn das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung der Erfindung im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft für erforderlich erachtet.

Entsprechendes gilt für die Eintragung eines Gebrauchsmusters.

Das Patent wird in einen besonderen Band der Patentrolle, das Gebrauchsmuster in einen besonderen Band der Gebrauchsmusterrolle eingetragen (Kriegsrolle). Der Inhalt der Kriegsrolle wird nicht veröffentlicht. Die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Anmeldefrühe, auf Grund deren das Patent erteilt oder das Gebrauchsmuster eingetragen wurde, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 2, nicht gestattet.

§ 2. Der Heeres- und der Marineverwaltung steht die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die Anmeldung von Erfindungen und Gebrauchsmustern, welche die Interessen der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft betreffen, frei.

Anderen kann die Einsicht der Kriegsrolle sowie der Akten über die gemäß § 1 erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster auf Antrag mit Zustimmung der Heeres- und der Marineverwaltung von dem Patentamt gestattet werden.

§ 3. Erachtet das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung des Patents oder des Gebrauchsmusters nicht mehr für erforderlich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Wer unbefugt die Einsicht in die Kriegsrolle oder in die Anmeldefrühe, auf Grund deren gemäß § 1 ein Patent erteilt oder ein Gebrauchsmuster eingetragen ist, sich oder einem andern verschafft oder von ihrem Inhalt einem andern Kenntnis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

235. Bekleidung der Hilfsdienstpflichtigen.

1. Hilfsdienstpflichtige und freiwillig Hilfsdienst leistende tragen grundsätzlich bürgerliche Kleidung, auch wenn sie bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigt werden. Für die Unterhaltung, Beschaffung und Ersatz der Bekleidung müssen sie selbst sorgen.

Eine besondere Bekleidungsentschädigung erhalten sie in keinem Falle, diese ist vielmehr in ihrem Lohn — § 8 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (N. O. Bl. S. 540) — enthalten.

2. Die Bundesratsverordnungen und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen über den Erwerb von bürgerlicher Kleidung und Schuzeug gelten auch für die Hilfsdienstpflichtigen usw. Für berufliche Sonderbekleidung gelten die Bestimmungen des nachstehenden Erlasses vom 14. März 1917 — Nr. WM 707/1. 17. KRA —.

Für die in besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen findet der Erlass vom 9. November 1916 (N. O. Bl. S. 478) Anwendung mit der Abänderung, daß die Notwendigkeit der Anschaffung die Dienststelle bescheinigt, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird. Diese Dienststelle hat den Bezugschein der Etappeninspektion (Etappen-Kommando, General-Gouvernements Belgien und Warschau, Militärverwaltung Rumänien) zum 1. und 15. jedes Monats zur weiteren Erledigung zuzuleiten.

3. Welche Bekleidungsstücke von der Heeresverwaltung unentgeltlich leihweise geliefert werden, ist durch den Erlaß vom 13. Februar 1917 (A. B. Bl. S. 68) geregelt.

Wird weitere militärische Bekleidung, zu der im Sinne dieses Erlasses auch Mannschäftsbedeken gehören, für erforderlich erachtet, so ist sie von der militärischen Dienststelle, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt ist, unter Begründung der Notwendigkeit auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium (Armee-Verwaltungs-Departement) zu beantragen. In der Entscheidung wird bestimmt werden, ob die Bekleidungsstücke gegen Entschädigung oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, und welche Abnutzungsentschädigung vom Hilfsdienstpflichtigen einzuziehen ist.

Sämtliche von der Heeresverwaltung gelieferten Bekleidungsstücke werden nur leihweise hergegeben; sie bleiben Eigentum der Heeresverwaltung und sind bei den Dienststellen nachzuweisen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird. Bei der Entlassung des Hilfsdienstpflichtigen sind ihm die leihweise überlassenen Bekleidungsstücke wieder abzunehmen.

Berlin, den 14. März 1917.

Kriegsministerium.

236. Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 17. September, vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Jz. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

237. Mein Runderlaß vom 31. Oktober 1874 — I A 9280 — (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 252), wird dahin abgeändert, daß vom 1. April d. Jz. ab bei der Verabfolgung einzelner Stücke und Belegblätter des Amtsblatts, des öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger für jeden angefangenen Bogen ein Preis

von 10 Pf., mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück zu berechnen ist.

Berlin, den 5. März 1917.

Der Minister des Innern.

238. Polizeiverordnung, betreffend Vorschleuserecht v. 10. 3. 17.

Auf Grund des § 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 191) wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf folgenden Wasserstraßen:

Eibe, Saale, märkische Wasserstraßen, Berliner Wasserstraßen, Oder, Wasserstraßen zwischen Weichsel und Oder, Weichsel, Rogat, Elbinger Weichsel, Weichselhaffkanal, Wasserstraße zwischen Memel und Pregel, König Wilhelmskanal steht für die Dauer des Krieges ein unbedingtes Vorschleuserecht in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. den der königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfschiffen ⁱⁿ deren Anhängen,

2. den im Dienste der Schiffsahrtsgruppe beim stellvertretenden Generalshabe fischenden oder in ihrem Auftrage fahrenden, mit Freipässen der Schiffsahrtsgruppe versehenen, Fahrzeugen und deren Anhängen,

3. den übrigen vorschleuseberechtigten Fahrzeugen, denen ein Vorschleuserecht nach den hierüber ergangenen Polizeiverordnungen eingeräumt ist, nach Maßgabe dieser Polizeiverordnungen.

§ 2. Entgegenstehende Vorschriften bestehender Polizeiverordnungen treten für die Dauer der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

239. Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) hat der Reichskanzler unter dem 23. Februar 1917 die Ausführungsvorschriften über die Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (Reichs-Gesetzbl. S. 183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldezwang für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feindliche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Land entstanden sind. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzelnen Landeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande oder in den Schutzgebieten hatten. Ueber die den Auslandsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim Reichskommissar für Gewalttätigkeiten wird unten noch näheres mitgeteilt.

B Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Krieg befindlichen Länder, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Gebiete; auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind so rasch anzumelden. Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner sind solche anzusehen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den Kriegsausbruch mit den einzelnen feindlichen Ländern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten aufgeführt: Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14, Frankreich 3. 8. 14, Belgien 3. 8. 14, England 4. 8. 14, Serbien 6. 8. 14, Montenegro 9. 8. 14, Japan 23. 8. 14, Portugal 9. 3. 16, Italien 28. 8. 16, Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiermit schieden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsmassnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Auslande beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unternehmungen, oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der nunmehr vorgeschriebenen Anmeldung handelt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Auslande aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insoweit gemacht worden,

als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhang mit einer anmeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1) Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft; es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren laufende fälligen Lieferungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2) Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der Englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3) Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Auslande befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schicksalen dieser im feindlichen Auslande befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalt-

tätigkeiten angemeldet werden. Es erschien daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4) Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden und zwar ist damals der Kreis dieser Effekten wie folgt umschrieben worden: Aktien, Ruxe, Interimscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das gleiche gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5) Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwere befindliche Bürgschafts- und Regressforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regressfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldung nicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

6) Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 M. übersteigt.

7) Für Ansprüche des inländischen Versicherten gegen eine im feindlichen Auslande ansässige Versicherungs-gesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Fall anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8) Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bewertungsspalte zu vermerken: daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

B. Die anmeldepflichtigen Forderungen sind,

wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

I. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regressforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. bei Regressforderungen, die gegen den Aussteller und die Sizaranten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regressschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer und derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

Die V. die Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldepflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw.

E. Zu dem eigentlichen Gebrauch des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken:

Die Benutzung der amtlichen Anmeldebogen ist vorgeschrieben. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief oder dergl. ist unwirksam und zehrt den Anmeldebogen der Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Anmeldestellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Band erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Groß-Britannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, grau für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien, und rosa für Japan. Auch für die von den ver-

bändeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Russland sind besonders durch farbige Quersreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebietes an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind.

Der Anmelder, der z. B. Außenstände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sonach bei der Anmeldestelle seines Bezugs Bogens für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf die Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbezweigs anzugeben. Der Name des schuldnerischen Landes oder Gebietes ist bereits vordruckt. Auf die nächste Zeile ist nach im übrigen fertiggestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land oder Gebiet angemeldeten Forderungen zu legen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgedruckte Beispielertragung zeigt, in der Weise, daß die oben aufgeschriebenen sechs Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus akzeptierten Wechseln, sowie Kriegsforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen; jede Forderung erhält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist Gruppe II Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sodann Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzuprüfen, ob sie wirklich anmeldspflichtig ist, oder ob einer der oben angeführten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldspflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb einer in Feindesland unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner feils im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzufüllen sind, die gegen ein und dasselbe feindliche Land bezw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Großbritannien und Japan, auf dem braunen die gegen britische Kolonien usw.).

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne

Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als bildeten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu nummerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bezw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 £ + 4603 Straltr.).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzureichende zwangsweise Anmeldung, die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt.

1) Die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Extermination von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W 35, Potsdamerstr. 38) sowie

2) die freiwilligen Anmeldungen von Forderungen bei der Reichsentlichädigungskommission.

An den Reichskommissar werden insbesondere verwiesen die Anmeldungen der Auslandsdeutschen, die Anmeldungen der Kolonialdeutschen und die Anmeldungen solcher Inlandsdeutschen, die im Feindesland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt sind oder waren, hinsichtlich der im Betrieb dieser Unternehmung oder Niederlassungen entstandenen Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

240. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Oppeln auf den

27. März 1917

festgesetzte Rindviehmarkt wegen des zu erwartenden geringen Auftriebes an Rindvieh ausfällt. Dagegen bleibt der Kram- und Pferde- pp. Markt bestehen.

Oppeln, den 22. März 1917.

Der Regierungspräsident.

241. Anordnung. Auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau

vom 8. November 1916, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien (Amtsblatt 1916 Stück 48 Seite 572), ordne ich an, daß die männlichen arbeitsfähigen Ortsbewohner vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Jahre in den Städten Rattowitz, Landsberg und Ujest zur Hilfeleistung beim Feuerlöschdienst verpflichtet sind.

Oppeln, den 14. März 1917.

Der Regierungspräsident.

242. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Kosmiters, Kreis Groß Strehlitz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 19. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

243. Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1917 den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 1. Mai festzusetzen, so daß die Schonzeit am Mittwoch den 2. Mai beginnt.

Oppeln, den 14. März 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

244. Auf Grund des § 42 der Jagdverordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von Rebheibern bis zum 30. April 1917 einschließlich, das Sammeln von Möbenern bis zum 24. Mai 1917 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 14. März 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

245. Umgeweiendung. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreisausschusses vom 20. Dezember v. Js. nach Anhörung der Beteiligten und mit deren Zustimmung die nachstehend bezeichneten Grundstücksparzellen, nämlich

- a) Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 266/127, in Größe von 0,0365 ha,
b) desgleichen Parzellen Nr. 356/127
c., in Größe von 1,872 ha,
c) Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 361/128, in Größe von 0,1474 ha
und d) desgleichen Parzellen Nr. 364/129, in Größe von 0,0870 ha,

mit einem Gesamtsflächeninhalt von 2,1511 ha, von dem Gutsbezirk Pawonkau abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk vereinigt worden und zwar mit Wirkung vom 1. April 1917 vñ. Lublitz, den 7. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

246. Enteignung von Grundeigentum. Zur Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens behufs Regelung der Rechte Dritter für das zum Bau des Stellwerks Tw auf Bahnhof Lattschau zu enteignende, in dem Gutsbezirk Lattschau, Feldmark Klüschau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 2. April 1917, vormittags 11 Uhr, in Oppeln, Regierungshauptgebäude, Zimmer Nr. 61, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Bf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet in Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder der erwerb- zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartentbl. (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a
1	Gutsbezirk Lattschau Gemarkung Klüschau	1	129/1	Fürst Christian Kraft zu Hohenlohe-Dehringen, Herzog von Ujest in Slawentz	Rittergut Bischoin		Ander Eisen- bahn	—	—	53

Oppeln, den 13. März 1917.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

247. Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Fassbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Brannschweig, den 14. März 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.

248. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Privatpersonen ist die Ein- und Ausfuhr von Pferden von und nach dem Generalgouvernement Warschau über die Grenzen des Korpsbezirks verboten.

§ 2. Die Einfuhr ist zulässig, wenn der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau die Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869, insbesondere die Strafbestimmungen, sowie die anderer Strafgesetze.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

249. Personalmeldungen
der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Erteilt; die Genehmigung zur Anlegung des Bulgarischen silbernen Zivil-Verdienstkreuzes mit der Krone: dem Friseur Edward Dorman in Pleß und dem Hotelwirts Alfred Wilman in Pleß; des Oesterreichisch-Ungarischen Kaiserlichen Verdienstkreuzes II. Klasse am weiß-roten Bande und des Türkischen Medjidie-Ordens III. Klasse: dem Superintendenten Nowak in Pleß.